



HESSISCHER LANDTAG

08. 05. 2018

INA
HHA

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
für ein Gesetz zur Aufhebung des Erhebungszwangs von Straßenbeiträgen und
für mehr kommunale Selbstverwaltung
Drucksache 19/5839**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf erhält folgende Fassung:

"Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen

Vom

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben
- Artikel 2 Änderung der Hessischen Gemeindeordnung
- Artikel 3 Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen
- Artikel 4 Inkrafttreten

**Artikel 1¹
Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Das Gesetz über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort "sollen" durch "können" ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Soweit die öffentlichen Verkehrsanlagen im Außenbereich liegen, können die Gemeinden Straßenbeiträge auch für die Herstellung erheben."
 - b) Abs. 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Komma und die Wörter "wenn die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner ein berechtigtes Interesse nachweist" gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe "fünf" durch "zwanzig" ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe "3" durch "1" ersetzt.

¹ Ändert FFN 334-7

2. § 11a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2a werden die Wörter "und funktionalen" gestrichen.
 - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Soweit einmalige Beiträge nach § 11 für Verkehrsanlagen noch nicht entstanden sind, können die Gemeinden den vor Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwand verteilt auf einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren bei der Ermittlung des Beitragsatzes berücksichtigen."
3. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- "(4) Die Beitrags- und Vorausleistungspflichtigen, die in den Jahren 2017 und 2018 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach § 11 zur Zahlung von Straßenbeiträgen oder zu Vorausleistungen auf einmalige Straßenbeiträge verpflichtet wurden, sind bis zum 31. Dezember 2018 berechtigt, nach § 11 Abs. 12 einen Ratenzahlungsantrag oder einen Änderungsantrag zu einer bereits getroffenen Ratenzahlungsentscheidung zu stellen, soweit der Beitrag oder die Vorausleistung noch nicht vollständig gezahlt wurde."

Artikel 2² **Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Dem § 93 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), werden folgende Sätze angefügt:

"Von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig zu erheben, sind Straßenbeiträge nach den §§ 11 und 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ausgenommen. § 92 Abs. 4 bleibt unberührt."

Artikel 3 **Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen**

§ 1 **Pauschaler Kostenausgleich bei der Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge**

(1) Bestimmt die Gemeinde nach § 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], durch Satzung, dass die jährlichen Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen als wiederkehrende Beiträge auf die im Abrechnungsgebiet gelegenen Grundstücke verteilt werden, zahlt ihr das Land für die Aufwendungen zur Bildung der Abrechnungsgebiete einen finanziellen Ausgleich.

(2) Die Ausgleichszahlung beträgt 5 Euro je Einwohner, mindestens aber 20 000 Euro je Abrechnungsgebiet. Nach Bildung eines neuen Abrechnungsgebiets wird jeweils der Mindestbetrag von 20 000 Euro ausgezahlt. Nach Bildung sämtlicher Abrechnungsgebiete im Gemeindegebiet wird die Ausgleichszahlung anhand der vom Hessischen Statistischen Landesamt für die Gemeinde veröffentlichten Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2016 berechnet und eine sich ergebende Differenz zum Mindestbetrag ausgezahlt.

§ 2 **Zuständigkeiten, Verfahren, Richtlinie**

(1) Zuständige Behörde für das Verfahren zu Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(2) Ausgleichszahlungen nach diesem Gesetz werden auf Antrag gewährt. Auszahlungen für bestandskräftige Bewilligungen werden ab dem 1. Januar 2019 geleistet.

(3) Das Nähere zur Umsetzung dieses Gesetzes regelt eine Richtlinie, die von dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium erlassen wird.

² Ändert FFN 334-7

§ 3 Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes und des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Nach der geltenden Rechtslage sollen die Städte und Gemeinden Straßenbeiträge erheben. De facto gilt aber eine Erhebungspflicht, sobald die Kommune defizitär wird. Da eine Straßenbeitragsatzung auch aus Gerechtigkeitsgründen nicht nach Kassenlage eingeführt und wieder abgeschafft werden kann, soll dieses Gesetz den Gemeinden die Entscheidungshoheit über die Frage der Erhebung von Straßenbeiträgen und deren Höhe überlassen. Durch die vorgesehenen Änderungen haben die Gemeinden weiterhin die Möglichkeit, Straßenbeitragsatzungen zu erlassen und Beiträge zu erheben; eine Rechtspflicht dazu wird jedoch nicht mehr bestehen. Damit sollen die Gemeinden noch weitergehend die Möglichkeit haben, auf die örtlichen Gegebenheiten zu reagieren.

B. Besonderer Teil

Begründung zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 11)

Die bisherige "Soll-Regelung" des § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG wird in eine "Kann-Regelung" geändert. Damit wird zur Straßenbeitragsserhebung der Rechtszustand des KAG vor 2013 wiederhergestellt.

Die Neufassung von Abs. 1 Satz 3 dient lediglich der sprachlichen Vereinfachung und Verständlichkeit.

Die bisher schon bei einmaligen Beiträgen nach § 11 Abs. 12 bestehende Möglichkeit, auf Antrag eine Zahlung in Raten eingeräumt zu erhalten, wird zugunsten der Grundstückseigentümer verbessert. Auf das Erfordernis eines berechtigten Interesses des Beitragsschuldners wird verzichtet. Zur Begleichung werden nunmehr statt fünf bis zu zwanzig aufeinander folgende Jahresraten ermöglicht. Der Zinssatz bei der Verzinsung der Restschuld wird um zwei Prozentpunkte verringert.

Zu Nr. 2 (§ 11a)

Die Änderung dient der erleichterten Bildung von Abrechnungsgebieten. In § 11a Abs. 2a wird neben dem räumlichen Zusammenhang von Verkehrsanlagen bisher auch der funktionale Zusammenhang erwähnt. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 25.06.2014, Az.: 1 BvR 668/10; 1 BvR 2104/10) ist die Existenz eines "funktionalen Zusammenhangs" zwischen Verkehrsanlagen und den mit einem Ausbaubeitrag belasteten Grundstücken verfassungsrechtlich nicht geboten. Ein räumlich zusammenhängendes Gebiet reicht demnach aus. Letztlich ist die Bildung einer einheitlichen Abrechnungseinheit für wiederkehrende Straßenbeiträge dann zulässig, wenn mit den Verkehrsanlagen ein konkret-individuell zurechenbarer Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Der funktionale Zusammenhang wird daher in Abs. 2a nicht mehr genannt.

Mit der Ergänzung des Abs. 3 wird eine Regelung zur Überleitung von bereits getätigten, aber noch nicht abgeschlossenen bzw. abgerechneten Investitionsaufwendungen für die grundhafte Sanierung einer Straße oder mehrerer Straßen in den wiederkehrenden Beitrag aufgenommen für Kommunen, die bisher einmalige Straßenbeiträge erhoben haben. Damit werden die Gemeinden gegen Einnahmeausfälle geschützt und es wird ihnen ermöglicht, diesen Investitionsaufwand bei der Ermittlung der wiederkehrenden Beitragssätze zu berücksichtigen. Das muss keineswegs zwingend in Gänze bei der Abrechnung des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten der Satzung über die wiederkehrenden Beiträge geschehen. Den Gemeinden steht vielmehr ein Ermessen zu, auf welchen Zeitraum diese Investitionen umgelegt werden. Das Gesetz bestimmt lediglich eine Obergrenze von 20 (Umlegungs-)Jahren. Die Gemeinden können in Ihren Satzungen einen kürzeren Zeitraum festlegen."

Zu Nr. 3 (§ 14)

Im Rahmen einer Übergangsregelung sollen auch die in den Jahren 2017 und 2018 zu einmaligen Straßenbeiträgen oder zu entsprechenden Vorausleistungen Verpflichteten die Möglichkeit erhalten, einen Antrag auf Ratenzahlung nach den verbesserten Voraussetzungen des § 11 Abs. 12 zu stellen.

Begründung zu Artikel 2

Die Erweiterung des § 93 Abs. 2 HGO dient der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Der Einnahmebeschaffungsgrundsatz, dass Entgelte vorrangig vor Steuern zu erheben sind, wird für Straßenbeiträge nach dem Gesetz über kommunale Abgaben für nicht anwendbar erklärt. Dies betrifft sowohl einmalige Beiträge nach § 11 KAG als auch wiederkehrende Beiträge nach § 11a KAG. Die Änderung in § 93 Abs. 2 ergänzt die Änderung in § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG von der "Soll-" zur "Kann"-Regelung und bewirkt, dass eine Ermessensreduzierung auf Null bei defizitären Haushalten und eine daraus resultierende Verpflichtung zur Erhebung von Straßenbeiträgen nicht besteht. Der Hinweis auf den Haushaltsgrundsatz des Haushaltsausgleiches nach § 92 Abs. 4 stellt jedoch zugleich klar, dass die Rangfolge zur Erzielung von Erträgen keine Auswirkungen auf haushaltsrechtliche Pflichten, insbesondere auf die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich hat. Bei defizitärer Haushaltslage muss eine Gemeinde weiter alle Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung zur Defizitvermeidung ausschöpfen, sie besitzt nunmehr nur eine größere Entscheidungsfreiheit bei der Schwerpunktsetzung auf die Einnahmequellen.

Begründung zu Artikel 3**Zu § 1**

Die erstmalige Einführung oder die Umstellung auf wiederkehrende Beiträge soll pauschal finanziell ausgeglichen werden.

Kommunen haben in Gesprächen (z.B. anlässlich der HESSENKASSE) berichtet, dass die Ermittlung und Einrichtung von Abrechnungsgebieten durch externe Beratungsunternehmen und in den Systemen der Kommune Aufwand verursacht, der nicht über Beiträge abgerechnet werden kann, sondern das ordentliche Ergebnis belastet.

An dieser Stelle soll ein Ausgleichsgesetz, das einen pauschalierten Betrag von 20.000 € pro neu gebildetem Abrechnungsgebiet vorsieht, die Kommunen bei der Finanzierung der Einführung wiederkehrender Beiträge entlasten. Alternativ wird ein pauschalierter Aufwand je Einwohner berücksichtigt, wenn dies zu einer höheren Entlastung führt.

Zu § 2

Die Regelung der Zuständigkeit, des Antragserfordernisses, der frühestmöglichen Auszahlung und der Erforderlichkeit des Erlasses einer Richtlinie zur Umsetzung des Gesetzes schafft Klarheit im Hinblick auf grundlegende organisatorische Entscheidungen und Verfahrensfragen sowie die Möglichkeit einer fachmännischen Ausarbeitung des Verfahrens und der Details des Ausgleichs durch die beteiligten Ministerien.

Zu § 3

Die Vorschrift stellt die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs und der dort angesiedelten Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften klar.

Zu § 4

Da es sich bei Art. 3 um ein abgeschlossenes neues Gesetz handelt, bedarf es einer eigenen Regelung über das Inkrafttreten. Um mit dem pauschalen Ausgleich auch die Fälle aus dem gesamten Jahr 2018 abdecken zu können, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Januar 2018 vorgesehen.

Begründung zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das Inkrafttreten von Artikel 3 ist dort geregelt."

Wiesbaden, 8. Mai 2018

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock